

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltungsakademie Berlin und zur Anpassung  
betroffener Gesetze**



Der Senat von Berlin

SenFin IV C 23 - P 5045-12/2020-23-12

9(0)20-4311

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltungsakademie Berlin und zur Anpassung betroffener Gesetze

#### A. Problem

Die aktuelle rechtliche Grundlage der Verwaltungsakademie Berlin (im Folgenden nur Verwaltungsakademie) bildet § 21 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) in Verbindung mit der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin (VakVO). Ein eigenes Errichtungsgesetz für die Verwaltungsakademie existiert nicht.

Diese gesetzliche Verankerung im Laufbahngesetz, und damit einzig im Recht der Beamtinnen und Beamten, spiegelt heute jedoch den in der Zwischenzeit erfolgten Aufgabenzuwachs und Modernisierungsprozess der Verwaltungsakademie als zentrale Bildungsdienstleisterin für den öffentlichen Dienst - sowohl für die nicht beamteten als auch für die beamteten Dienstkräfte - nicht wider.

Eine weitere Folge der Tatsache, dass die Verwaltungsakademie derzeit einzig im Recht der Beamtinnen und Beamten formell gesetzlich verankert ist, ist die Abwesenheit einer rechtssicheren Ermächtigungsnorm für die Verarbeitung personenbezogener Daten von nicht beamteten Dienstkräften.

Darüber hinaus wies der Rechnungshof in einer Prüfungsmitteilung an die Senatsverwaltung für Finanzen und die Verwaltungsakademie auf eine Diskrepanz zwischen der rechtlich vorgesehenen

und der tatsächlich gelebten Praxis im Hinblick auf die aktuelle Rechtsform der Verwaltungsakademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts hin und formulierte die Erwartung, dass Kompetenzen, Aufgaben und Organisation der Verwaltungsakademie in einem Errichtungsgesetz der Rechtsform angemessen geregelt werden bzw. eine der bisherigen Praxis entsprechende Rechtsform gefunden wird.

#### B. Lösung

Eine Analyse zur Gewährleistung einer in Zukunft rechtssicheren Organisationsform der Verwaltungsakademie ergab, dass die Rechtsform der Sonderbehörde den gelebten und historisch gewachsenen Ist-Zustand der Verwaltungsakademie rechtlich am besten widerspiegelt. Gleichzeitig beabsichtigt der Senat die derzeitige Struktur der Partizipation der unterschiedlichen Interessengruppen an der Verwaltungsakademie zu erhalten, weshalb die Verwaltungsakademie einen Verwaltungsrat erhalten soll und die Zuständigkeit der Verwaltungsakademie auch für nicht beamtete Dienstkräfte festzuschreiben.

Ferner beinhaltet der Entwurf Anpassungen anderer Gesetze, die als Folge des Gesetzes zur Neuorganisation der Verwaltungsakademie erforderlich wurden.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

#### D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Keine.

#### E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

#### F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

#### G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin

SenFin IV C 23 - P 5045-12/2020-23-5

9(0)20-4311

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltungsakademie Berlin und zur Anpassung  
betroffener Gesetze

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz  
zur Neuorganisation der Verwaltungsakademie Berlin und zur Anpassung betroffener  
Gesetze  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsakademie Berlin (Verwaltungsakademieerrichtungsgesetz - VAKG)**

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung, Gesamtrechtsnachfolge und Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Personal
- § 4 Übergangsregelungen zu den Beschäftigtenvertretungen
- § 5 Leitung
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Wissenschafts- und Fachbeirat
- § 8 Rechtsverordnungen
- § 9 Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 10 Automatisiertes Verfahren auf Abruf
- § 11 Übergangs- und Ausführungsvorschriften, Übertragung von Befugnissen

## **§ 1**

### **Errichtung, Gesamtrechtsnachfolge und Begriffsbestimmung**

(1) Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) die Verwaltungsakademie Berlin – Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung (Verwaltungsakademie Berlin) als Sonderbehörde der für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Im Errichtungszeitpunkt nach Absatz 1 wird die Verwaltungsakademie Berlin als Anstalt öffentlichen Rechts aufgelöst.

(3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten der Verwaltungsakademie Berlin als Anstalt öffentlichen Rechts auf die Verwaltungsakademie Berlin als Sonderbehörde über.

(4) Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind soweit nicht näher bezeichnet beamtete Dienstkräfte, Arbeitnehmende und Auszubildende des unmittelbaren Landesdienstes des Landes Berlin.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin ist die zentrale Bildungsdienstleisterin für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin. Sie sichert und befördert durch ihre Tätigkeit die Handlungsfähigkeit einer modernen, zukunftsfähigen Verwaltung und setzt innovative Impulse. Die Verwaltungsakademie Berlin ist zuständig für die fachliche und außerfachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte auf den Fach- und Führungsebenen sowie für die Anerkennung erworbener Kompetenzen der Dienstkräfte im Rahmen der ihr übertragenen und von ihr übernommenen Aufgaben. Der programmatische Schwerpunkt der Verwaltungsakademie Berlin bezieht sich dabei auf die im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Führungskräfteentwicklung. Weiterhin erstreckt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsakademie Berlin auf die projektbezogene Beratung der Behörden des unmittelbaren Landesdienstes des Landes Berlin (Interne Beratung). Die Zuständigkeit der Verwaltungsakademie Berlin für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin aufgrund anderweitiger Vorschriften bleibt unberührt. Die Verwaltungsakademie Berlin ist überdies berechtigt, im Rahmen bestehender Kapazitäten auch außerhalb des unmittelbaren Landesdienstes stehende Personen zu ihren Veranstaltungen zuzulassen und Veranstaltungen für diese anzubieten.

(2) Das Nähere zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Anerkennung erworbener Kompetenzen der beamteten Dienstkräfte regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Verwaltungsakademie Berlin kann für beamtete Dienstkräfte, insbesondere des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde Regelungen treffen über das Verfahren und die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung und über den Erwerb der dienstlichen Qualifikation. Diese Regelungen bedürfen der Bestätigung der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung.



(4) Soweit die Verwaltungsakademie Berlin im Rahmen ihrer Zuständigkeit Lehrgangs-, Studien- und Prüfungsordnungen erlässt, bedürfen diese der Genehmigung der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Verwaltungsakademie Berlin sichert die berufliche Handlungsfähigkeit der Dienstkräfte insbesondere der allgemeinen nichttechnischen Verwaltung durch die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen und unterstützt die Behörden bei der Personalentwicklung ihrer Dienstkräfte. Sie steht im Erfahrungsaustausch mit anderen Fortbildungs- und Wissensträgern mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung.

(6) Die Verwaltungsakademie Berlin ist berechtigt, in ihren Siegeln und auf ihren Amtsschildern die Wappenfigur zu führen und nach näherer Bestimmung der Studien- und Prüfungsordnungen Diplome, Zeugnisse und andere Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erteilen.

(7) Von der für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständigen Senatsverwaltung können der Verwaltungsakademie Berlin unter Beteiligung des Verwaltungsrates und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsakademie Berlin weitere Aufgaben übertragen werden.

### **§ 3**

#### **Personal**

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Errichtungszeitpunkt nach § 1 Absatz 1 enden die Zuweisungen der zu diesem Zeitpunkt der Verwaltungsakademie Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts, zugewiesenen Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie werden zu diesem Zeitpunkt zu Dienstkräften der Verwaltungsakademie Berlin als Sonderbehörde. Der Übergang auf die Verwaltungsakademie Berlin wird diesen Dienstkräften einzeln und schriftlich durch die Senatsverwaltung für Finanzen mitgeteilt.

(3) Einer Versetzung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Dienstkräfte bedarf es nicht. In allen übrigen Fällen ist eine Versetzung entsprechend der tarifrechtlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

## **§ 4**

### **Übergangsregelungen zu den Beschäftigtenvertretungen**

(1) Für die Dienstkräfte der Verwaltungsakademie Berlin werden bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Personalrats die Geschäfte vom Personalrat der Senatsverwaltung für Finanzen wahrgenommen, längstens jedoch bis zu sechs Monate nach dem Errichtungszeitpunkt nach § 1 Absatz 1.

(2) Für die Dienstkräfte der Verwaltungsakademie Berlin werden bis zur Übernahme des Amtes durch eine neu gewählte Frauenvertreterin die Geschäfte von der Frauenvertreterin der Senatsverwaltung für Finanzen wahrgenommen.

(3) Ist für die Dienstkräfte der Verwaltungsakademie Berlin nach den geltenden sozialrechtlichen Vorschriften eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, werden bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Schwerbehindertenvertretung die Geschäfte von der Schwerbehindertenvertretung der Senatsverwaltung für Finanzen wahrgenommen.

## **§ 5**

### **Leitung**

Die Leitung der Verwaltungsakademie Berlin obliegt der Direktorin oder dem Direktor.

## **§ 6**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat begleitet die Verwaltungsakademie Berlin in ihrer strategischen und programmatischen Ausrichtung und beachtet und vertritt dabei die Belange aller die Verwaltungsakademie Berlin Nutzenden.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, bedürfen alle strategischen oder grundsätzlichen programmatischen Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrates. Zu den strategischen oder grundsätzlichen programmatischen Angelegenheiten nach Satz 1 gehören insbesondere:

1. die interne Finanzplanung der Verwaltungsakademie Berlin zu Beginn des Haushaltsaufstellungsverfahrens der zuständigen Senatsverwaltung und
2. das Aus-, Fortbildungs- und Beratungsangebot der Verwaltungsakademie Berlin.

Bei Aus-, Fortbildungs- und Beratungsangeboten, die aus anderen Regelungen, etwa Ausbildungs- und Laufbahnverordnungen oder Lehrgangsordnungen, folgen, sowie vor einer abschließenden Entscheidung zu folgenden Angelegenheiten der Verwaltungsakademie Berlin wird der Verwaltungsrat beteiligt:

1. Lehr- und Studienpläne,
2. Lehrgangs-, Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Honorarordnung sowie
4. Einführung neuer Lernformate.

(3) Eine Beteiligung des Verwaltungsrates im Sinne von Absatz 2 Satz 3 beinhaltet die Einbindung des Verwaltungsrates in den Entscheidungsprozess durch rechtzeitige Information, die Möglichkeit zur Stellungnahme und ein Angebot zur Erörterung vor der abschließenden Entscheidung.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat von der Direktorin oder dem Direktor Auskünfte, Berichte und die Vorlage von sonstigen Unterlagen verlangen. Der Verwaltungsrat ist zudem zu seinen Sitzungen über die Arbeit der Verwaltungsakademie Berlin zu informieren.

(5) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der oder dem für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständigen Staatssekretärin oder Staatssekretär,
2. zwei Mitgliedern aus den Senatsverwaltungen,
3. drei Mitgliedern aus den Bezirksverwaltungen,
4. zwei Mitgliedern aus Sonderbehörden, die nicht die Verwaltungsakademie Berlin sind,
5. je einem Mitglied aus dem Hauptpersonalrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung, der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Hauptfrauenvertretung oder, soweit eine solche nicht besteht, einem Mitglied aus der Fachabteilung Frauen und Gleichstellung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung,
6. drei von den zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern, davon zwei von den zuständigen Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern,
7. zwei von den Dozierenden der Verwaltungsakademie Berlin gewählten Mitgliedern und

8. der oder dem Vorsitzenden des Wissenschafts- und Fachbeirats, soweit ein solcher eingesetzt worden ist.

Die Direktorin oder der Direktor ist zur Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates berechtigt.

(6) Den Vorsitz führt die oder der für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständige Staatssekretärin oder Staatssekretär. Den stellvertretenden Vorsitz führt ein von den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit gewähltes Verwaltungsratsmitglied. Das Amt der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erlischt mit Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 7, in der diese oder dieser zur Stellvertretung gewählt wurde, oder mit Erlöschen der Mitgliedschaft, soweit dies vor Ablauf der Amtszeit eintritt. In diesen Fällen wird eine neue stellvertretende Vorsitzende oder ein neuer stellvertretender Vorsitzender gewählt. Die oder der stellvertretende Vorsitzende kann mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt (Amtszeit). Die Mitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 4 werden auf Vorschlag des Senats, die Mitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 auf Vorschlag des Rats der Bürgermeister und die Mitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 auf Vorschlag des Hauptpersonalrats, der Hauptschwerbehindertenvertretung, der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Hauptfrauenvertretung oder der Fachabteilung Frauen und Gleichstellung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung durch die für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(8) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt vor Ablauf der Amtszeit durch Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung, etwa durch Wechsel der Behörde, durch Ausscheiden aus dem Amt der entsprechenden Beschäftigtenvertretung, aus dem öffentlichen Dienst des Landes Berlin oder aus der entsprechenden Gewerkschaft, dem Berufsverband oder ähnlichem sowie durch Niederlegung des Amtes. Die Niederlegung ist gegenüber dem Vorsitz schriftlich zu erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird gemäß Absatz 7 Satz 2 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

(9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung der für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständigen Senatsverwaltung. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gegen geltendes Recht verstößt.

(10) Der Verwaltungsrat tagt in der Regel zweimal pro Jahr. Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden werden weitere Sitzungen durchgeführt.

## **§ 7**

### **Wissenschafts- und Fachbeirat**

(1) Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Wissenschafts- und Fachbeirat mit sachverständigen Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft, sozialen und anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen als beratendes Gremium einsetzen.

(2) Der Wissenschafts- und Fachbeirat besteht aus nicht mehr als sieben sachverständigen Mitgliedern.

(3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Wissenschafts- und Fachbeirats werden aus der Mitte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Die Mitglieder des Wissenschafts- und Fachbeirats werden vom Verwaltungsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Der Wissenschafts- und Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Bestätigung der für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständigen Senatsverwaltung. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gegen geltendes Recht verstößt.

(6) Der Wissenschafts- und Fachbeirat tagt mindestens einmal pro Jahr.

(7) Der Verwaltungsrat kann den Wissenschafts- und Fachbeirat jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder wieder abberufen.

## § 8

### Rechtsverordnungen

Die für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann, soweit nicht anderweitig spezialgesetzlich geregelt, durch Rechtsverordnung insbesondere Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen für die Verwaltungsakademie Berlin erlassen. Der Erlass hat unter Beachtung der Rechte des Verwaltungsrates gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 zu erfolgen. Studien- und Prüfungsordnungen für beamtete Dienstkräfte werden zudem im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde erlassen und bedürfen der Bestätigung der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. Andere Rechtsvorschriften, die zum Erlass von Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen ermächtigen, bleiben unberührt.

## § 9

### Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin darf personenbezogene Daten über Nutzende ihres Angebots, an ihrem Angebot Interessierte, zu Prüfende, Prüferinnen und Prüfer, Dozierende, Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie Projektpartnerinnen und Projektpartner nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist erforderlich

1. für den Zugang zum Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot,
2. zur Durchführung des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebots sowie des Prüfbetriebs,
3. für Aufgaben nach dem Landesstatistikgesetz vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung von § 5 des Landesstatistikgesetzes,
4. zur Evaluation des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebots,
5. zur Benutzung von Einrichtungen der Verwaltungsakademie Berlin,
6. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen und Mittelvergabesystemen, sowie
7. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages.

(3) Die Aufbewahrungsfristen von personenbezogenen Daten werden von der Verwaltungsakademie Berlin in einem entsprechenden Konzept für die betroffenen Personen transparent festgelegt.

## **§ 10**

### **Automatisiertes Verfahren auf Abruf**

- (1) Soweit die Verwaltungsakademie Berlin personenbezogene Daten nach § 9 verarbeiten darf, können hierzu automatisierte Dateisysteme eingesetzt werden und Daten auf elektronischem Weg übermittelt werden.
  
- (2) Für die Übermittlung von Daten aus einem automatisierten Dateisystem an andere Behörden kann von der Verwaltungsakademie Berlin ein automatisiertes Verfahren auf Abruf nach den besonderen Vorgaben von § 21 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet werden.
  
- (3) Der Zugriff auf die Daten eines automatisierten Dateisystems ist den jeweiligen von den Behörden autorisierten Personen der Dienststellen der Teilnehmenden oder bei Erlaubnis durch die betroffene Person gestattet.
  
- (4) Technisch und organisatorisch ist zu gewährleisten, dass jede Behörde nur Zugriff auf die Daten der Personen hat, für die sie zuständig ist.
  
- (5) Für die Aufbewahrungsfristen der automatisierten personenbezogenen Daten gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Übergangs- und Ausführungsvorschriften, Übertragung von Befugnissen**

- (1) Die im Errichtungszeitpunkt nach § 1 Absatz 1 bestehenden, durch die Verwaltungsakademie Berlin als Anstalt des öffentlichen Rechts im Einklang mit der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin vom 10. November 1992 (GVBl. S. 336), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, erlassenen Regelungen, insbesondere Studien-, Prüfungs- und Honorarordnungen der Verwaltungsakademie Berlin, gelten bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiter, soweit sie nicht zu den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen.
  
- (2) Zur Ausführung dieses Gesetzes kann die für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständige Senatsverwaltung Ausführungsvorschriften erlassen. Soweit

erforderlich, ist zusätzlich das Einvernehmen der Laufbahnordnungsbehörde einschließlich der Bestätigung der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

(3) Ist die für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständige Senatsverwaltung durch Gesetz oder Rechtsverordnung ermächtigt, Befugnisse auf die Verwaltungsakademie Berlin zu übertragen, hat die Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. Die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Laufbahngesetzes**

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 (weggefallen)“.

2. § 21 wird aufgehoben.

3. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Nummer 13 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 14 wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird in der Landesbesoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe 3 die Amtsbezeichnung „Direktor der



Verwaltungsakademie Berlin“ durch die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor der Verwaltungsakademie Berlin – Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Die Anlage (Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1) zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 26 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. die Verwaltungsakademie Berlin – Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung.“

#### **Artikel 5**

##### **Aufhebung der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin**

Die Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin vom 10. November 1992 (GVBl. S. 336), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats, spätestens jedoch am 1. Januar 2025 in Kraft.

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines:

Die aktuelle rechtliche Grundlage der Verwaltungsakademie Berlin (im Folgenden: Verwaltungsakademie) bildet § 21 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) in Verbindung mit der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin (VAkVO). Rechtlich im Laufbahngesetz verankert wurde die Verwaltungsakademie im Jahr 1958, als aus der vormaligen Körperschaft „Verwaltungsakademie Groß-Berlin“ eine Anstalt des öffentlichen Rechts „Verwaltungsakademie Berlin“ wurde. Ein eigenes Errichtungsgesetz für die Verwaltungsakademie existiert nicht.

Diese gesetzliche Verankerung im Laufbahngesetz, und damit einzig im Recht der Beamtinnen und Beamten, spiegelt heute jedoch den in der Zwischenzeit erfolgten Aufgabenzuwachs und Modernisierungsprozess der Verwaltungsakademie als zentrale Bildungsdienstleisterin für den öffentlichen Dienst - sowohl für die nicht beamteten als auch für die beamteten Dienstkräfte - nicht wider.

Eine weitere Folge der Tatsache, dass die Verwaltungsakademie derzeit einzig im Recht der Beamtinnen und Beamten formell gesetzlich verankert ist, ist die Abwesenheit einer rechtssicheren Ermächtigungsnorm für die Verarbeitung personenbezogener Daten von nicht beamteten Dienstkräften.

Darüber hinaus wies der Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung an die Senatsverwaltung für Finanzen und die Verwaltungsakademie vom Januar 2020 auf eine Diskrepanz zwischen der rechtlich vorgesehenen und der tatsächlich gelebten Praxis im Hinblick auf die aktuelle Rechtsform der Verwaltungsakademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts hin und formulierte die Erwartung, dass Kompetenzen, Aufgaben und Organisation der Verwaltungsakademie in einem Errichtungsgesetz der Rechtsform angemessen geregelt werden bzw. eine der bisherigen Praxis entsprechende Rechtsform gefunden wird. Eine daraufhin erfolgte Analyse zur Gewährleistung einer in Zukunft rechtssicheren Organisationsform der Verwaltungsakademie ergab, dass die Rechtsform der Sonderbehörde den gelebten und historisch gewachsenen Ist-Zustand der Verwaltungsakademie rechtlich am besten widerspiegelt. Gleichzeitig soll die derzeitige Struktur der

Partizipation der unterschiedlichen Interessengruppen an der Verwaltungsakademie erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund wurde das vorstehende Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltungsakademie und zur Anpassung betroffener Gesetze verfasst.

Anlass und Hintergrund der einzelnen Regelungen sind den nachfolgenden Einzelbegründungen zu entnehmen.

## **b) Einzelbegründung:**

### Zu Artikel 1:

#### Zu § 1:

In den Absätzen 1 und 2 erfährt die Verwaltungsakademie eine Änderung der Rechtsform und wird nunmehr als Sonderbehörde der für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständigen Senatsverwaltung errichtet und entsprechend als Anstalt öffentlichen Rechts aufgelöst. Der Hintergrund dieser Entscheidung wurde vorstehend unter Punkt 1. dargestellt.

Absatz 3 regelt, dass die Verwaltungsakademie als Sonderbehörde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rechtlich an die Stelle der Verwaltungsakademie als Anstalt des öffentlichen Rechts tritt und gewährleistet so einen rechtssicheren Übergang sämtlicher Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten.

Absatz 4 definiert den Begriff „Dienstkräfte“ im Sinne dieses Gesetzes.

#### c) Beteiligung des Rates der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 19.09.2024 seine Zustimmung zur Beschlussfassung über die Vorlage Nr. S-1292/2024, die mit einer Neufassung der VzB zur Sitzung am 06.08.2024 verteilt wurde, erteilt.

#### Zu § 2:

In Absatz 1 wird zunächst verdeutlicht, dass die Verwaltungsakademie ihre Stellung als zentrale Bildungseinrichtung für das ganze Land Berlin auch in der Rechtsform einer Sonderbehörde beibehält. Weiter wird die Zuständigkeit der Verwaltungsakademie für die Aus-, Fort-, und Weiterbildung aller Dienstkräfte der Berliner Verwaltung – sowohl der beamteten als auch der nicht beamteten Dienstkräfte – normiert und damit eine bisher fehlende formell gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit der Verwaltungsakademie auch für nicht beamtete Dienstkräfte geschaffen. Der Fokus der Tätigkeit der Verwaltungsakademie ist die Vermittlung von im allgemeinen

nichttechnischen Verwaltungsdienst relevanten Fähigkeiten und Kenntnissen sowie die Führungskräfteentwicklung. Zusätzlich erstreckt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsakademie auf die projektbezogene Beratung der Behörden des unmittelbaren Landesdienstes des Landes Berlin (Interne Beratung).

Absatz 2 stellt die Übernahme von § 21 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 LfbG dar, da diese Vorschriften des LfbG im Zuge dieses Gesetzesvorhabens aufgehoben werden (vgl. Artikel 2 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b). In Absatz 3 findet sich sodann eine dem § 21 Absatz 3 LfbG entsprechende Regelung, da auch diese Vorschrift des LfbG im Zuge dieses Gesetzesvorhabens aufgehoben wird (vgl. Artikel 2 Nummer 2). Absatz 4 normiert sodann die Genehmigungspflicht der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei Erlass von Lehrgangs-, Studien- und Prüfungsordnungen durch die VAK und bildet damit eine sich auch auf nichtbeamtete Dienstkräfte beziehende Regelung.

Die wesentliche Aufgabe der Verwaltungsakademie bezieht sich gemäß Absatz 5 vertiefend zu der in Absatz 1 geregelten Aus-, Fort- und Weiterbildung auf die Sicherstellung der beruflichen Handlungsfähigkeit. Das Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot erstreckt sich insoweit auf allgemeine, grundlegende Kenntnisse, die für die Aufgabenerfüllung insbesondere im allgemeinen, nichttechnischen Verwaltungsdienst notwendig sind. Die Verwaltungsakademie unterstützt die Behörden hierbei auf vielfältige Art und Weise, wie z.B. durch Fortbildungsmaßnahmen, durch Qualifizierung oder durch Coaching von Führungskräften. Um in der Praxis eine flexible Angebotsgestaltung zu gewährleisten, wird im Gesetzestext auf eine detailliertere Aufzählung der einzelnen Angebote verzichtet.

In Absatz 6 wurde die Regelung des § 1 Absatz 3 VAKVO übernommen, die im Zuge dieses Gesetzesvorhabens entfällt (vgl. Artikel 5).

Durch die in Absatz 7 geregelte Möglichkeit einer Übertragung weiterer Aufgaben durch die für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständige Senatsverwaltung unter Beteiligung des Verwaltungsrates (vgl. § 6) wird eine Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und sich in diesem Zuge möglicherweise ergebende weitere Aufgaben der Verwaltungsakademie normiert. Indem weitere Aufgaben der Verwaltungsakademie ausschließlich durch die für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständige Senatsverwaltung übertragen werden können, wird die personalpolitische Abstimmung sichergestellt. Die Beteiligung des Verwaltungsrates stellt dabei sicher, dass die Interessen der Nutzenden beachtet werden. Zudem wird geregelt, dass Aufgabenzuwächse nur im Rahmen der sicherzustellenden Leistungsfähigkeit der Verwaltungsakademie erfolgen können.

Zu § 3:

In Absatz 1 wird die Dienststelleneigenschaft der Verwaltungsakademie normiert. Die weiteren Absätze sollen gewährleisten, dass die Verwaltungsakademie in ihrer neuen Rechtsform weiterhin von Anfang an arbeitsfähig bleibt. Es werden Zeitpunkt und Verfahren des Übergangs der bisher

zugewiesenen Dienstkräfte geregelt, dabei wird in Absatz 3 insbesondere festgehalten, dass der Übergang der Dienstkräfte gesetzlich erfolgt und es keiner Versetzung bedarf.

Zu § 4:

Die Wahl des Personalrats bei der Verwaltungsakademie kann erst nach Errichtung der Dienststelle erfolgen. Um eine personalratslose Zeit zu vermeiden, werden nach Absatz 1 die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Personalrats vom Personalrat der Senatsverwaltung für Finanzen wahrgenommen. Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für die Frauenvertretung und nach Absatz 3 für die Schwerbehindertenvertretung im Einklang mit den entsprechenden Normen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Zu § 5:

Die Leitung der Verwaltungsakademie soll wie bisher durch eine Direktorin oder einen Direktor erfolgen.

Zu § 6:

Ziel der Einrichtung des Verwaltungsrates ist - angelehnt an den Akademievorstand der Verwaltungsakademie als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts - die Schaffung eines Kontroll- und Beratungsgremiums unter Beteiligung der Hauptinteressengruppen an der Verwaltungsakademie. Der Verwaltungsrat soll in den grundsätzlichen Angelegenheiten der Verwaltungsakademie die unterschiedlichen Sichtweisen und Interessen zusammenführen und die Arbeit der Verwaltungsakademie bereichern.

Während Absatz 1 den Auftrag des Verwaltungsrates regelt, regeln die Absätze 2 bis 4 die konkreten Befugnisse des Gremiums. Absatz 5 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die Absätze 6 bis 8 enthalten sodann organisatorische Regelungen zum Vorsitz, zur Bestellung der konkreten Mitglieder und zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Absatz 9 bestimmt, dass der Verwaltungsrat sich eine Geschäftsordnung gibt, und Absatz 10 regelt schließlich den regelmäßigen Tagungsrythmus sowie die Möglichkeit zur Einberufung weiterer Sitzungen.

Zu § 7:

Der Verwaltungsrat kann einen Wissenschafts- und Fachbeirat berufen, um ein zusätzliches fachwissenschaftliches Beratungsgremium einzusetzen. Ziel ist es, durch eine breite fachwissenschaftliche Expertise fachliche und außerfachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte bestmöglich zu gestalten und neue Impulse zu generieren. Die Aufgaben des Wissenschafts- und Fachbeirates sind dabei in Absatz 1 geregelt, gefolgt von organisatorischen Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 zur Zusammensetzung, zum Berufszeitraum und zur Vorsitzregelung. Absatz 5 eröffnet dem Wissenschafts- und Fachbeirat die Möglichkeit sich eine

Geschäftsordnung zu geben. Absatz 6 regelt den Tagungsrhythmus. Absatz 7 regelt die Möglichkeit der Abberufung des Wissenschafts- und Fachbeirats durch den Verwaltungsrat.

Zu § 8:

Der Erlass von Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen kann – soweit nicht spezialgesetzlich anderweitig geregelt, – im Wege einer Senatorenverordnung vorgenommen werden. Dabei sind die Beteiligungsrechte des Verwaltungsrates zu beachten.

Zu § 9:

Die Regelung dient dem Ziel einer rechtssicheren Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltungsakademie. Der Verwaltungsrat ist als Kontrollgremium ein Organ der Verwaltungsakademie und insofern finden die normierten Datenverarbeitungsbefugnisse auch auf diesen Anwendung.

In Absatz 1 wird zunächst der Personenkreis, bei welchem eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Verwaltungsakademie erforderlich ist, abschließend geregelt. Im Absatz 2 erfolgt dann eine Konkretisierung der Zwecke, bei denen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich ist.

Absatz 3 dient der Herstellung einer Transparenz im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen von personenbezogenen Daten für die betroffenen Personen. Um dem Transparenzzweck zu genügen, muss das Konzept für die betroffenen Personen einsichtig sein.

Zu § 10:

Die Regelung dient dem Ziel eines rechtssicheren Betriebes der eVAk oder eines nachfolgenden Systems. Während Absatz 1 und 2 die rechtliche Grundlage für den Betrieb der eVAk bilden, so regeln Absatz 3 und 4 den Zugriff auf die Daten der eVAk. Absatz 5 dient der Herstellung einer Transparenz im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen von personenbezogenen Daten für die betroffenen Personen.

Zu § 11:

Die im Einklang mit der bisherigen Rechtslage von der Verwaltungsakademie getroffenen Regelungen sollen gemäß Absatz 1 bis zum Erlass neuer Regelungen weiter Gültigkeit behalten, um insoweit eine Kontinuität zu gewährleisten und Rechtsunsicherheit vorzubeugen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde.

Absatz 3 regelt die Ermächtigung der für landesweite Personal- und Führungskräfteentwicklung

zuständigen Senatsverwaltung zur Form der Übertragung von Befugnissen für den Fall, dass im Rahmen einer Rechtsverordnung oder im Rahmen einer Änderung des vorliegenden Gesetzes weitere Aufgabenübertragungen erfolgen sollen.

#### Zu Artikel 2

Die derzeitigen Regelungen zur Verwaltungsakademie als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts im Laufbahngesetz werden in dieses Gesetz inkorporiert und rechtslogisch aus dem Laufbahngesetz gestrichen.

#### Zu Artikel 3

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird die VAKVO obsolet und hiermit aufgehoben.

#### Zu Artikel 4

Die Änderung der Amtsbezeichnung im Landesbesoldungsgesetz erfolgt aufgrund der Änderung bzw. Erweiterung des Behördennamens. Darüber hinaus wird die bisher nur männliche Form der Amtsbezeichnung um die weibliche Form ergänzt.

#### Zu Artikel 5

Die Änderung der Anlage zum Personalvertretungsgesetz setzt die in Artikel 1 § 3 Absatz 1 normierte Dienststelleneigenschaft der Verwaltungsakademie um.

#### Zu Artikel 6

Um der Verwaltungsakademie zur Gewährleistung etwaiger organisatorisch notwendiger Schritte nach Verkündung dieses Gesetzes eine Übergangszeit zu gewähren, tritt das Gesetz zeitversetzt und nicht bereits am Tag nach Verkündung in Kraft, spätestens aber am 1. Januar 2025.

### **c) Beteiligungen**

#### 1. Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister ist befasst worden.

#### 2. Weitere Beteiligte

Der Gesetzentwurf ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und den Beschäftigtenvertretungen für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin zugeleitet worden.

Zu Artikel 1 § 6 Absatz 6 hat der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat eine Stellungnahme abgegeben:

*Die Nichtberücksichtigung des Gremiums erschließe sich nicht. Der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat vertrete mehrere Tausend Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Der HPR sei nicht deren oberste Personalvertretung. Gleichwohl würde der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat anders als andere Vertretungsgremien nicht in § 6 Abs.6 Nr.5 gelistet. Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mögen zwar nicht zum Schwerpunkt des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes gehören, fielen aber gleichwohl in den Aufgabenkreis der Verwaltungsakademie Berlin.*

Der Senat erwidert hierzu:

Der Verwaltungsrat vereint die Hauptinteressengruppen der Nutzenden an der Verwaltungsakademie. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besuchen zwar auch Fortbildungen an der Verwaltungsakademie Berlin, sie gehören jedoch nicht zu den im Fokus der Tätigkeit der Verwaltungsakademie stehenden Gruppen und damit nicht zu den im Verwaltungsrat vertretenen Hauptinteressengruppen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:



Gemäß 4.4. Absatz 1 der haushaltstechnischen Richtlinien ist ein eigenständiges Kapitel für die Verwaltungsakademie Berlin einzurichten. Die Titel 1540/68508 (Zuschuss für sächliche Ausgaben an die Verwaltungsakademie Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts) und 1540/89419 (Zuschuss an die Verwaltungsakademie Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts, für Investitionen) fallen dann weg.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die derzeit von der Senatsverwaltung für Finanzen zur Verwaltungsakademie Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts, zugewiesenen Dienstkräfte werden mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zu Dienstkräften der Verwaltungsakademie Berlin als Sonderbehörde.

Berlin, den 1. Oktober 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

Senator für Finanzen

**I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

alte Fassung	neue Fassung
<p><b>Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist</b></p>	<p><b>Artikel 2</b>  <b>Änderung des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten</b></p>
<p>Abschnitt II - Personalentwicklung, Ausbildung, Qualifizierung -</p> <p>§ 17 Personalentwicklung                  § 18 Qualifizierung                  § 19 Führungskräftequalifizierung                  § 20 Ausbildungseinrichtungen, Ausbildung                  § 21 Verwaltungsakademie</p>	<p>Abschnitt II - Personalentwicklung, Ausbildung, Qualifizierung -</p> <p>§ 17 Personalentwicklung                  § 18 Qualifizierung                  § 19 Führungskräftequalifizierung                  § 20 Ausbildungseinrichtungen, Ausbildung  <b>§ 21 (weggefallen)</b></p>
<p>§ 21 Verwaltungsakademie</p> <p>(1) Die Verwaltungsakademie Berlin hat insbesondere die Aufgabe, die Beamtinnen und Beamten dienstlich und fachwissenschaftlich zu qualifizieren und erworbene Kompetenzen anzuerkennen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1. Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich aus der Ordnung der Verwaltungsakademie nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Die Ordnung der Verwaltungsakademie erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In der Ordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen über</p> <p>1. die Organe und Beiräte der Verwaltungsakademie,                  2. den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen.</p>	

alte Fassung	neue Fassung
<p>Der Verwaltungsakademie können vom Senat weitere Bildungsaufgaben übertragen werden.</p> <p>(3) Die Verwaltungsakademie kann im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung regeln; diese Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(4) Die Prüfung der Rechnung (§ 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung) ist vom Rechnungshof vorzunehmen.</p>	
<p>§ 29 Nähere Regelungen</p> <p>(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),</li> <li>2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),</li> <li>3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),</li> <li>4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),</li> <li>5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),</li> <li>6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),</li> </ol>	<p>(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),</li> <li>2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),</li> <li>3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),</li> <li>4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),</li> <li>5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),</li> <li>6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),</li> </ol>

alte Fassung	neue Fassung
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 5),	7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 5),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),	8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 und 4a),	9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 und 4a),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),	10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),	11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),	12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und	13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1).
14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).	
In den Rechtsverordnungen können auf Grund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.	In den Rechtsverordnungen können auf Grund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.
(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten	(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten

alte Fassung	neue Fassung
<p>Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.</p> <p>(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.</p> <p>(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p><b>Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist</b></p>	<p><b>Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes</b></p>
<p>Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 3</p> <p>Direktor der Verwaltungsakademie Berlin</p> <p>Direktor des Landeskriminalamts</p> <p>Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin</p> <p>Erste Direktorin oder Erster Direktor bei der Polizei Berlin</p> <p>- als Leitung der Landespolizeidirektion -</p> <p>Generaldirektor der Zentral- und Landesbibliothek Berlin</p> <p>Geschäftsführer der Handwerkskammer</p> <p>Leitender Branddirektor</p> <p>- als Vertreter des Landesbranddirektors -</p> <p>Leitender Oberschulrat</p> <p>- als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -</p> <p>- als Leiter einer Abteilung beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister -</p> <p>Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Deutschen Instituts für Bautechnik</p>	<p>Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 3</p> <p><b>Direktorin oder Direktor der Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung</b></p> <p>Direktor des Landeskriminalamts</p> <p>Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin</p> <p>Erste Direktorin oder Erster Direktor bei der Polizei Berlin</p> <p>- als Leitung der Landespolizeidirektion -</p> <p>Generaldirektor der Zentral- und Landesbibliothek Berlin</p> <p>Geschäftsführer der Handwerkskammer</p> <p>Leitender Branddirektor</p> <p>- als Vertreter des Landesbranddirektors -</p> <p>Leitender Oberschulrat</p> <p>- als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -</p> <p>- als Leiter einer Abteilung beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister -</p> <p>Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Deutschen Instituts für Bautechnik</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p><b>Anlage (Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1) zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist</b></p>	<p><b>Artikel 4 Änderung des Personalvertretungsgesetzes</b></p>

<p>Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>2. die Senatskanzlei,</p> <p>3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,</p> <p>4. der Rechnungshof,</p> <p>4. a) der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit</p> <p>5. bei der Polizeibehörde</p> <p>a) das Polizeipräsidium,</p> <p>b) jede Direktion,</p> <p>c) das Landeskriminalamt und</p> <p>d) die Polizeiakademie,</p> <p>6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft,</p> <p>7. die Sozialen Dienste der Justiz,</p> <p>8. jede Justizvollzugsanstalt,</p> <p>9. jedes Finanzamt,</p> <p>10. (aufgehoben),</p> <p>11. die Feuerwehr,</p> <p>12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung:</p> <p>a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Erzieher, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen,</p>	<p>Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>2. die Senatskanzlei,</p> <p>3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,</p> <p>4. der Rechnungshof,</p> <p>4. a) der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit</p> <p>5. bei der Polizeibehörde</p> <p>a) das Polizeipräsidium,</p> <p>b) jede Direktion,</p> <p>c) das Landeskriminalamt und</p> <p>d) die Polizeiakademie,</p> <p>6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft,</p> <p>7. die Sozialen Dienste der Justiz,</p> <p>8. jede Justizvollzugsanstalt,</p> <p>9. jedes Finanzamt,</p> <p>10. (aufgehoben),</p> <p>11. die Feuerwehr,</p> <p>12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung:</p> <p>a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Erzieher, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen,</p>
---	---



<p>verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte,</p> <p>b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen,</p> <p>c) die Studienreferendare und Lehreranwärter,</p> <p>13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,</p> <p>14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe,</p> <p>15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt,</p> <p>16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.</p> <p>17. der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung,</p> <p>18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres.</p> <p>19. jeder Eigenbetrieb,</p> <p>20. bei der Charité - Universitätsmedizin Berlin:</p> <p>a) die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,</p> <p>b) das Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin,</p> <p>c) der Translationsforschungsbereich,</p> <p>21. (aufgehoben)</p> <p>22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,</p> <p>23. das Landesverwaltungsamt Berlin,</p>	<p>verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte,</p> <p>b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen,</p> <p>c) die Studienreferendare und Lehreranwärter,</p> <p>13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,</p> <p>14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe,</p> <p>15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt,</p> <p>16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.</p> <p>17. der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung,</p> <p>18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres.</p> <p>19. jeder Eigenbetrieb,</p> <p>20. bei der Charité - Universitätsmedizin Berlin:</p> <p>a) die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,</p> <p>b) das Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin,</p> <p>c) der Translationsforschungsbereich,</p> <p>21. (aufgehoben)</p> <p>22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,</p> <p>23. das Landesverwaltungsamt Berlin,</p>
---	---

alte Fassung	neue Fassung
<p>24. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,</p> <p>25. das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat),</p> <p>26. das Landesamt für Einwanderung.</p>	<p>24. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,</p> <p>25. das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat),</p> <p>26. das Landesamt für Einwanderung,</p> <p><b>27. die Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung.</b></p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Berliner Datenschutzgesetz** vom 13. Juni 2018 (GVBl. S 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)

### § 21

#### **Gemeinsames Verfahren und automatisiertes Verfahren auf Abruf**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung an Dritte auf Abruf (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung zu unterrichten. Verfahren nach Satz 1, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, sind nur zulässig, wenn die Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 ist für gemeinsame Verfahren insbesondere festzulegen, welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist.

(3) Nicht-öffentliche Stellen können sich an gemeinsamen Verfahren und automatisierten Abrufverfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen.

(4) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren für verschiedene Zwecke innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(6) Die Absätze 1, 3 und 5 gelten für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend.